

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Ulla Jelpke,  
Dr. Lukrezia Jochimsen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/1715 –**

**Polizeieinsatz am Ostersamstag 2010 auf dem Nürnberger Hauptbahnhof****Vorbemerkung der Fragesteller**

Auf der Rückreise von Fans des FC Carl Zeiss Jena vom Drittligaspiel in Ingolstadt am Ostersamstag 2010 im Regionalexpress nach Nürnberg haben rechtsradikale Besucher des Spiels mit rassistischen Äußerungen, Pöbeleien und Körperverletzungen auf sich aufmerksam gemacht. Im Anschluss an diese Vorfälle kam es auf dem Nürnberger Hauptbahnhof zu massiven Polizeieinsätzen und mehreren Ingewahrsamnahmen. Aus der Sicht von Zeugen waren nicht nur die Täter, sondern auch Unbeteiligte den Polizeimaßnahmen ausgesetzt. Die Vorgänge sind im Fansmedia-Bericht unter [www.fansmedia.org](http://www.fansmedia.org) beschrieben. Dort werden erhebliche Differenzen zwischen eingesetzten Polizeieinheiten unter anderem der Bundespolizei über die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel dargestellt.

Es waren Personen betroffen, die als friedliche und antifaschistisch engagierte Fans bekannt sind. Darunter befand sich auch der Vorsitzende von „Hintertorperspektive e. V.“ sowie ein weiterer Teilnehmer der letzjährigen Auszeichnungsveranstaltung, bei der dem Verein der „Julius-Hirsch-Preis“ des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) verliehen wurde.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Am 3. April 2010 reisten ca. 150 Jenaer Fußballfans mit dem Zug von Ingolstadt über Nürnberg nach Jena. Anlass war die Rückreise nach dem Besuch des Fußballspiels FC Ingolstadt gegen FC Carl Zeiss Jena. Während des Umsteigevorganges in Nürnberg um 18.20 Uhr kam es zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Jenaer Fans. Zur Verhinderung weiterer Straftaten trennten die eingesetzten Polizeibeamten der Bundespolizei die Fans. Daraufhin solidarisierten sich die Fans gegen die einschreitenden Polizeibeamten (u. a. durch die Androhung von Straftaten gegen die Polizeibeamten, Beleidigungen und Fußtritte). Nach Abschluss aller polizeilichen Maßnahmen konnten die Jenaer Fußballfans mit 25 Minuten Verspätung die Weiterfahrt antreten.

Die sachleitende Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit gegen Personen aus der Jenaer Fanszene wegen Körperverletzung (u. a. zum Nachteil eines Polizeibeamten), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung sowie Landfriedensbruch. Aussagen hierzu obliegen alleine der Staatsanwaltschaft.

Rassistische Äußerungen wurden durch die Bundespolizei nicht festgestellt. Diesbezügliche Zeugenhinweise oder Anzeigen gingen bei der Bundespolizei nicht ein.

Das Verhalten der Jenaer Fans im Hauptbahnhof Nürnberg kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als friedlich bezeichnet werden.

1. Wie war die Ausgangslage für den Einsatz der Bundespolizei?  
Welche Informationen zu den Vorkommnissen im Zug lagen hierzu vor?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Welche Polizeikräfte waren im Zug und auf dem Bahnhof involviert?

Im Hauptbahnhof Nürnberg und im Zug waren Polizeibeamte der Bundespolizei eingesetzt. Darüber hinaus waren Polizeibeamte der Landespolizei Bayern in eigener Zuständigkeit im Hauptbahnhof Nürnberg.

3. Gab es eine einheitliche Führung vor Ort?

Die Einsatzleitung für den Einsatz der Bundespolizei im Hauptbahnhof Nürnberg oblag der Bundespolizeiinspektion Nürnberg.

4. Welcher Polizei oblag die Einsatzleitung?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Was waren die ausschlaggebenden Gründe für den Einsatz unmittelbarer Zwangsmittel/körperlicher Gewalt durch die Polizeikräfte?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, dass während des Einsatzes unzureichende Informationsweitergabe oder unklare Befehlsketten möglicherweise überzogene Handlungen auf Seiten einiger Einsatzkräfte begünstigten?

Nein

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Betroffenen, dass es innerhalb der Polizeikräfte unterschiedliche Bewertungen bezüglich des Einsatzes von unmittelbaren Zwangsmitteln/körperlicher Gewalt gab?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Auslegung der Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf die Zahl der vom Polizeieinsatz betroffenen Personen?

Die getroffenen polizeilichen Maßnahmen waren hinsichtlich ihrer Intensität und der Anzahl der Adressaten erforderlich und angemessen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Personen unmittelbaren Zwangsmitteln ausgesetzt waren und verhaftet worden sind, die vom DFB ausgezeichnete Fanprojekte gegen Gewalt im Fußball vertreten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Gibt es bei den Länderpolizeien und der Bundespolizei eine selbstständige Überprüfung von Polizeieinsätzen, bei denen der Vorwurf einer unzulässigen Verhältnismäßigkeitsauslegung sowie der Körperverletzung im Amt bekannt wird?

Die Bundespolizei wertet alle polizeilichen Einsätze aus und bereitet diese nach. Bei vorliegen eines Anfangsverdachtes einer Straftat im Amt durch einen Bundespolizeibeamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Zuständigkeit zur Ermittlung von Amtsdelikten von Angehörigen der Bundespolizei liegt bei der jeweiligen örtlich zuständigen Landespolizei.

11. Nach welchen Kriterien und Abläufen erfolgt bei der Bundespolizei die Aufarbeitung von Einsätzen, bei denen der Vorwurf einer unzulässigen Verhältnismäßigkeitsauslegung sowie der Körperverletzung im Amt bekannt wird?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Wie viele solcher Fälle wurden in den Jahren 2006 bis 2009 (bitte aufgelschlüsselt nach Jahren ausweisen) bekannt?

13. In wie vielen solcher Fälle erfolgten dienstrechtliche bzw. juristische Konsequenzen?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die Auswertung der disziplinarischen Maßnahmen innerhalb der Bundespolizei erfolgt nicht nach der Art des Einsatzes, bei dem ein Fehlverhalten eines Polizeibeamten festzustellen war.

